

Verlässlich die Regeln sichergestellt

Dr. Markus Juch

Die gesetzliche Regelung der Finanzierung einer Assistenz im Krankenhaus hilft Menschen mit Handicap im Falle von Krankenhaus-Aufenthalten.

Mit einer seiner letzten Weichenstellungen vor der Sitzungspause und den Neuwahlen zum Parlament hatte im Sommer der Deutsche Bundestag eine Gesetzesänderung beschlossen, durch die das Problem der ungeklärten Kostenträgerschaft beseitigt wurde, wenn Menschen mit Behinderung im Krankenhaus Begleitung durch vertraute Personen benötigten. Kostspflichtig ist nun die gesetzliche Krankenversicherung.

Bisher war eine Kostenübernahme nur sichergestellt, wenn die Begleitung in Form einer persönlichen Assistenz im Arbeitgebermodell organisiert war. Das heißt, sie fungieren in dem Fall als Arbeitgeber und nehmen ihren Angestellten einfach mit an den Ort, an dem sie sich aufhalten – in diesem besonderen Fall eben das Krankenhaus. Menschen mit Handicap jedoch, die üblicherweise ohne Assistenz klarkamen, konnten bisher also nicht darauf bauen, dass ihre Krankenversicherung für die Kosten eintrat, wenn im Falle einer stationären Aufnahme eine Begleitperson im Krankenhaus mit aufgenommen werden sollte.

Dabei bedeutet die Nähe einer Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung in solch außergewöhnlichen Situationen wie einem Krankheitsfall und medizini-



Der Gastautor ist
Diözesan-Caritasdirektor
in Fulda

scher Behandlung – noch dazu verbunden mit dem Herausgerissen-Sein aus dem üblichen Alltag und der vertrauten Umgebung – womöglich eine entscheidende Stabilisierung für Personen mit Einschränkungen. Ärztliche Behandlungen sind für die Betroffenen ganz sicherlich kleinere Hürden, wenn sie sich mit eigenen Vertrauenspersonen über deren Notwendigkeit besprechen können – ja schon allein die Anwesenheit einer solchen Begleitung kann viel Stress und Unsicherheit aus der Situation nehmen und für Entspannung sorgen. Denn angesichts des üblicherweise in Krankenhäusern leider herrschenden Zeitdrucks und des Personalmangels käme es ungeachtet aller Einfühlsamkeit von Ärzten und Pflegekräften sicher immer wieder zu Situationen, in der nötige Zeit fehlt, wenn ein Mensch mit Einschränkungen

Vorgänge um ihn herum nicht versteht, als bedrohlich wahrnimmt und dadurch in Angst- und Erregungszustände kommt und somit mehr Aufmerksamkeit bedarf, als eigentlich zur Behandlung notwendig und vorgesehen ist.

Eine Diagnosestellung und die nötigen Behandlungsschritte sind dann kaum zu bewerkstelligen, wenn nicht eine Begleitperson, die das Vertrauen des Patienten genießt, durch Anwesenheit beruhigend wirkt oder – darüber hinaus – die Kommunikation mit dem behinderten Menschen übernimmt und ihm die nötigen Schritte des Arztes und des Pflegepersonals erklärt. Oft sind dazu ja sogar bei den Menschen mit Einschränkungen besondere Kommunikationsformen nötig, wenn beispielsweise eine Sinnesbehinderung vorliegt oder nur die genaue Kenntnis über die Persönlichkeit des betroffenen Menschen einen Zugang zu ihm überhaupt ermöglicht.

Die Abgeordneten des Bundestages haben mit dieser Entscheidung zum Abschluss der mittlerweile vergangenen Legislaturperiode ein gutes Werk in Hinblick auf eine inklusive Gesellschaft getan, die auch davon lebt, dass die Schwächeren mitgenommen werden und Hilfen erhalten, die sie zur unbeschränkten Selbstbestimmung und Teilhabe – auch im Krankheitsfall – benötigen.